

16.04.21

Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/28483 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)
– Drucksache 19/26927 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.21

Erster Durchgang: Drs. 10/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 7 wird folgender Buchstabe d angefügt:

,d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorzunehmenden Eintragungen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Verfahren und Dokumentation der Zustimmung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.‘

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

,10. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „bedarf“ die Wörter „bei einem in Papierform geführten Deckungsregister“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einem elektronisch geführten Deckungsregister darf die Pfandbriefbank von einer Zustimmung des Treuhänders ausgehen, wenn sie mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde und beweissicher dokumentiert ist.“ ‘

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

,11. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank gilt Satz 1 in Bezug auf einen Anspruch auf die Mittel nach § 251 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung oder die Mittel nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes entsprechend, soweit die Pfandbriefbank wegen der Bestätigung eines Insolvenzplans oder Restrukturierungsplans zum Ausgleich für die Schlechterstellung auf Grund einer gegen ihren Willen vorgenommenen Umgestaltung eines Deckungswertes Anspruch auf diese Mittel hat.“ ‘

d) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so ist die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden (Jahreshöchstentschädigung) zulässig. Bei einer Gebäudeeinzelsicherung ist eine Jahreshöchstentschädigung für einzelne Gefahrenarten mit Ausnahme der Feuergefahr zulässig.“ ‘

e) In Nummer 23 Buchstabe c wird in Absatz 2c Satz 2 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 55 Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz“.
- b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden,“ durch die Wörter „eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 10) geändert worden ist, entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, deren Restlaufzeit drei Monate nicht übersteigt,“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Buchstabe e werden in Absatz 5 Satz 1 die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a und c“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 6 die Wörter „nicht, sofern der in Satz 5 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenzinspfandbriefe ist“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- e) In Nummer 9 Buchstabe a werden in Absatz 2 die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„§ 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenzinspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- f) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenzinspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend.“

g) Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend.“ ‘

h) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Folgender § 55 wird angefügt:

„§ 55

Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz

§ 28 Absatz 5 ist in Bezug auf die Angaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8 bis 10 und 12 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung erstmals auf das am 1. Juli 2023 beginnende Quartal anzuwenden.“ ‘